



Statuten 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck und Ziele	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Ethik und Doping.....	5
V.	Organe des Skiclub Gotthard Andermatt.....	6
VI.	Verschiedenes.....	7
VII.	Schlussbestimmungen	8

Statuten des Skiclub Gotthard Andermatt

I. Name und Sitz

1. Der Skiclub Gotthard Andermatt (SCGA) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Gotthard Andermatt hat Sitz in Andermatt.
2. Der Skiclub Gotthard Andermatt gehört mit allen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Zentralschweiz (ZSSV) an. Der Skiclub Gotthard Andermatt ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten dieser Verbände bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II. Zweck und Ziele

3. Der Skiclub Gotthard Andermatt bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesportes sowie Kameradschaft und Geselligkeit. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Ziele des Skiclub Gotthard Andermatt sind folgende:
 - a. Förderung des Schneesports (Alpin, Nordisch)
 - b. Organisation von regionalen und nationalen Sportanlässen im Urserntal
 - c. Förderung von Freizeit- und Wettkampfsport
 - d. Pflege der Kameradschaft
5. Der Skiclub Gotthard Andermatt erreicht seine Ziele insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - a. Durchführung von regelmässigen Trainings
 - b. Organisation von Anlässen und Wettkämpfen
 - c. Ausbildung von Clubfunktionären

III. Mitgliedschaft

6. Der Skiclub Gotthard Andermatt hat folgende Mitgliederkategorien:

- ▷ Jugendorganisation JO
- ▷ Junior:innen
- ▷ Senior:innen
- ▷ Passivmitglieder

Mitgliederstatus des Skiclub Gotthard Andermatt sind:

- ▷ 40 Jahre Mitgliedschaft
- ▷ Clubehrenmitglieder

7. JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Club, aber nicht gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
8. Junior:innen sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
9. Senior:innen sind Clubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
10. Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Senior:innen-Alter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
11. Der Skiclub Gotthard Andermatt kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
12. Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.
13. Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Skiclub Gotthard Andermatt werden Personen entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes Zentralschweiz (ZSSV).

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiclub Gotthard Andermatt damit einverstanden, dass der Skiclub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- ▷ Swiss-Ski
- ▷ Regionalverband Zentralschweiz ZSSV

14. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Die übrigen Wechsel der Mitgliederkategorien müssen beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

15. Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, gegen die Bestimmungen (Statuten, Verhaltenskodex etc.) des Skiclubs Gotthard Andermatt verstösst, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

16. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. März eines jeweiligen Jahres einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

17. Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Skiclub Gotthard Andermatt werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. „Clubehrenmitglied“ ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ entweder der Kategorie Senior oder Passiv zugeteilt. Die Swiss-Ski- Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.

18. Für die Verbindlichkeit des Skiclub Gotthard Andermatt haftet einzig das Clubvermögen.

Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

19. Mit der Anbindung an Swiss-Ski unterstehen der Skiclub Gotthard Andermatt und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

20. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut können von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

In besonderen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

V. Organe des Skiclub Gotthard Andermatt

21. Die Organe des Skiclub Gotthard Andermatt sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

22. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Gotthard Andermatt. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident:in geleitet.

23. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren und Erteilung der Décharge.
- c. Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- d. Ernennung von Clubehrenmitgliedern
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- f. Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- g. Genehmigung von wesentlichen Reglementen
- h. Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- i. Auflösung des Skiclubs
- j. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht wurden.

24. Vereinsmitglieder sind berechtigt, mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich Anträge an den/die Präsident:in zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

25. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- ▷ die Änderung der Statuten
- ▷ die Auflösung des Ski-Clubs

26. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet.

27. Im Vorstand des Skiclub Gotthard Andermatt sollten mindestens folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- ▷ Präsident:in
- ▷ Vizepräsident:in
- ▷ Sekretär:in
- ▷ Kassier:in

28. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

29. Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclubs Gotthard Andermatt. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident:in oder eines Vertreters dessen/derer.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines wesentlichen Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines wesentlichen Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft dieser Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

30. Der Vorstand verfügt über die Kompetenz des im Rahmen von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgetergebnisses. Wesentliche Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

31. Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen maximal während 8 Jahren dieses Amt ausüben. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

VI. Verschiedenes

32. Das Rechnungsjahr des Skiclub Gotthard Andermatt dauert vom 1. Mai - 30. April.

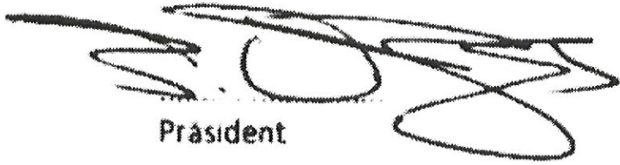
33. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband Zentralschweiz (ZSSV) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Über die Verwendung dieses Vermögen entscheidet die Auflösungsversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

34. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclub Gotthard Andermatt vom 19.06.2026 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss- Ski in Kraft.

Andermatt, 20.06.2026

Skiclub Gotthard Andermatt


Präsident


Sekretärin